

Die Landessynode hat am 23. November 2024 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Synodenwahlgesetzes

Vom 23. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 231), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Kirchenkreise können zur umfassenden gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere in den Bereichen Personal und Finanzen, Verbände als selbständige Rechtsträger bilden. Die Kirchenkreise bleiben rechtlich weiterhin bestehen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“
2. In Artikel 39 Absatz 1 Nummer 5 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.
3. In Artikel 44 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Kreiskirchenrat kann mit Zustimmung der Kreissynode in seiner Geschäftsordnung Aufgaben nach Nummer 1 bis 3 und 5 ständig auf Ausschüsse und Gremien zur Beratung und Entscheidung übertragen.“
4. Artikel 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 5 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Zahlenangabe „18“ durch die Zahlenangabe „16“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Synodenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz – SynWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2011 (ABl. S. 105), zuletzt geändert am 22. April 2023 (ABl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bis zu vier Jugendvertreter nach Maßgabe des § 8.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Synodale, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind mit Zustimmung der Eltern und Sorgeberechtigten stimmberechtigt. Andernfalls ruht das Stimmrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Jugendvertreter

Die Jugendvertreter nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 werden auf Vorschlag der Kreisjugendvertretung des Kirchenkreises oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses vom Kreiskirchenrat berufen.

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Vereinigung von Kirchenkreisen

(1) Vereinigen sich mehrere Kirchenkreise zu einem Kirchenkreis, so können die beteiligten Kreissy-noden beim Landeskirchenamt beantragen, dass ihre vor der Vereinigung endende Amtszeit um bis zu ein Jahr verlängert wird.

(2) Die Kreissynode des vereinigten Kirchenkreises wird neu gebildet. Vor der Vereinigung sind die Kreiskirchenräte der sich vereinigenden Kirchenkreise gemeinsam für die nach §§ 2 bis 11 erforderlichen Entscheidungen zur Neubildung zuständig. In ihrer ersten Amtszeit kann die Kreissynode aus mehr als 60 Mitgliedern bestehen. Die Kreissynode konstituiert sich nach der Vereinigung gemäß § 12, wobei der dienstälteste Superintendent die Funktion nach § 12 Absatz 1 wahrnimmt.

(3) Die sich vereinigenden Kirchenkreise vereinbaren,

1. wie der vorläufige Kreiskirchenrat des vereinigten Kirchenkreises bis zur erstmaligen Wahl durch die Kreissynode zusammengesetzt ist oder gebildet wird,

2. ob abweichend von Absatz 2 Satz 2 ein gemeinsam besetzter Vorbereitungsausschuss an-stelle der Kreiskirchenräte für die Neubildung zuständig ist,

3. wenn die Amtszeit der Kreissynode des vereinigten Kirchenkreises nach § 1 Absatz 1 Satz 2 innerhalb von zwei Jahren nach der Vereinigung endet,

a) ob sie abweichend von Absatz 2 Satz 1 vollständig oder teilweise aus den bisherigen Kreissy-noden besteht oder

b) ob ihre Amtszeit abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf der nächsten Amtszeit verlängert wird.

Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 wird die Zahlenangabe „18“ durch die Zahlenangabe „16“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf die Ausübung des Stimmrechts der Zu-stimmung der Eltern und Sorgeberechtigten. Ohne deren Zustimmung ruht das Stimmrecht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 Buch-stabe a tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.